Werk

Titel: Curt Wittkowsky, Die Kollision der Rechte unter besonderer Berücksichtigung des B...

Autor: Kormann, Karl

Ort: Tübingen

Jahr: 1913

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0030|log34

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Ergebnisse für die allgemeine Rechtslehre und damit auch für das öffentliche Recht fruchtbar zu machen sucht. Kormann.

Dr. Curt Wittkowsky, Rechtsanwalt in Berlin, Die Kollision der Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Königsberg i. Pr. Hartungsche Buchdruckerei. 1911.

Der Begriff der Rechtskollision ist ein Begriff der allgemeinen Rechtslehre. Es erscheint darum gerechtfertigt, auf die vorliegende kleine Schrift trotz ihres vorwiegend zivilistischen Inhalts auch an dieser Stelle wenigstens kurz hinzuweisen.

Aus der „Einleitung" fordert Erwähnung der § 2 über den „Ursprung des Begriffs der Kollision der Rechte". — Verfasser stellt darin fest, daß in den römischen Quellen ein einheitlicher Begriff nicht zur Ausbildung gelangt ist, und meint, daß er als solcher erst ziemlich spät aufgetaucht sei, nämlich in einer Abhandlung von Thibaut „Ueber die Kollision besonderer Rechte und Privilegien" aus dem Jahr 1798. Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß die Einleitung zum preußischen ALR. in den §§ 95 f. eine vollständige Regelung der Frage enthält, die gegenüber den Bestimmungen des BGB. sowohl spezieller, d. h. eingehender, wie auch allgemeiner, d. h. umfassender, insbesondere auch für das öffentliche Recht geltend war (vgl. Kormann Grundzüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts, in Annalen des Deutschen Reichs 1912 S. 206, wo übrigens das Wort „Entschädigung" in „Entscheidung" zu verbessern ist). — Zutreffend wird S. 6 der Begriff der Gesetzeskollision von dem der Rechtskollision geschieden.

Besonderes Gewicht hat der Verfasser gelegt auf die auch für das öffentliche Recht bedeutsame Ausbildung eines „juristischen Begriffs" der Rechtskollision, dem der erste Hauptteil der Schrift S. 7—55 gewidmet ist. Er definiert ihn S. 14 dahin: „Kollision ist das Verhältnis mehrerer subjektiver Rechte einer Mehrheit von Personen, welche dergestalt zusammentreffen, daß die diese Rechte begründenden Imperative (sämtlich oder zum Teil) in gegenseitigem Widerspruch stehen." Er glaubt mit dieser Definition einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der üblichen Definition (Kollision der Rechte liege vor, wenn mehrere Rechte dergestalt zusammentreffen, daß sie nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können) gewonnen zu haben (vgl. S. 1—4). Aber er muß doch selbst S. 55 zugeben, daß der durch die übliche Definition gekennzeichnete Zustand tatsächlich mit dem von ihm als Kollisionszustand dargestellten notwendig zusammenfalle, daß jene übliche Definition also das Verhältnis, das als Kollision zu betrachten sei, äußerlich richtig kennzeichne. Wenn er daran aber die weitere Bemerkung anschließt, ihr sei dagegen „jede wissenschaftliche Bedeutung abzuerkennen", da sie das Verhältnis zwar beschreibe, aber es nicht erkläre, so scheint mir darin einerseits eine erhebliche Ueberschätzung der schulgerechten (doktrinären) „Begriffsbestimmung" gegenüber